

Walter Gropp/Bahri Öztürk/Adem Sözüer/Liane Wörner

Beiträge zum deutschen und türkischen Strafrecht und Strafprozessrecht

Die Entwicklung von Rechtssystemen in ihrer gesellschaftlichen Verankerung



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8329-5343-0

Die Bände 1 – 13 sind erschienen in der Reihe „Nomos Universitätsschriften Recht“

1. Auflage 2010

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2010. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Bagatellkriminalität bei Zueignungs- und Vermögensdelikten im türkischen Strafrecht

Selman Dursun

“Türk Ceza Hukukunda Malvarlığına Karşı Suçlarda Hafif Suçluluk” başlıklı bu makalede, öncelikle hafif suçluluk kavramı ve bunun Türk Ceza Hukukundaki yeri üzerinde durulmuştur. Genel olarak hafif suçluluk, fiilin haksızlık veya kusurluluk içeriğinin az olması sebebiyle ceza yaptırımının uygulanmadığı veya çok düşük bir cezanın verildiği ve/veya ceza muhakemesi hukuku bakımından farklı yaklaşımların öne çıktığı suçları kapsar şekilde tanımlanmıştır. Ceza muhakemesi bakımından, ön ödeme, uzlaşma, kamu davasının açmada takdir yetkisinin olduğu haller ve özellikle kamu davasının açılmasının ertelenmesi, hafif suçlulukla ilişkilendirilebilecek kurumlar olarak değerlendirilmiştir. Malvarlığına karşı suçlarda hafif suçluluk, temelde suça konu malvarlığı değerinin veya meydana gelen zararın azlığına bağlı olarak ortaya çıkmaktadır. Bunun dışında failin amacı ve kusurluluğun içeriği de bu konuda belirleyici olabilmektedir. Bu çerçevede gerek mülga gerekse yürürlükteki Türk Ceza Kanunu hükümleri ve ilgili ceza muhakemesi düzenlemeleri dikkate alınarak konu incelenmiş ve genel bir değerlendirme içeren sonuç kısmıyla makale tamamlanmıştır.

I. Allgemeine Probleme der Bagatellkriminalität im türkischen Strafrecht

Vor allem möchte ich betonen, dass Bagatellkriminalität im türkischen Strafrecht ein weniger weit verbreiteter juristischer Begriff im Vergleich zum deutschen Strafrecht ist. Aber wenn Bagatellkriminalität so definiert ist,¹ dass die in *Strafgesetzen erfassten Verhaltensweisen gemeint sind, bei denen wegen des geringen deliktischen Gehalts entweder gar keine strafrechtlichen Sanktionen oder lediglich sehr geringe strafrechtliche Sanktionen erforderlich erscheinen, und die zu ihnen führenden Verfahren als übertrieben empfunden werden*, dann kann man von ähnlichen Regeln im türkischen Strafrecht sprechen.

¹ Hirsch, Zur Behandlung der Bagatellkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland: Unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Staatsanwaltschaft, ZStW 92 (1980), S. 218. Siehe auch Jescheck, Lehrbuch des Strafrechts: Allgemeiner Teil, Berlin 1988, S. 769-771.

Im von 1926 bis zum 1. Juni 2005 geltenden türkischen Strafgesetzbuch (tStGB) wurden Delikte als Verbrechen und Übertretungen in zwei verschiedene Kategorien eingeteilt. Die Übertretungen, die als Bagatellkriminalität bezeichnet werden können, werden unter dem Trend der Entkriminalisierung der Übertretungen im neuen tStGB 2005 nicht geregelt. Deswegen existiert keine kategorische Differenz zwischen Delikten im neuen tStGB, die man kategorisch als Delikte schwerer Kriminalität und als Bagatellkriminalität unterscheiden könnte. Jedoch kann man immerhin von Bagatellkriminalität bei Vermögensdelikten sprechen, besonders in Fällen, in denen der Unrechts- oder Schuldgehalt gering ist und die daher keine Strafe beziehungsweise eine stark herabgesetzte Strafe erfordern.

Vom verfahrensrechtlichen Gesichtspunkt aus können jene Rechtsinstitute sprachlich wie folgt übersetzt werden:² „die Verfahrenseinstellung gegen Zahlung der Mindeststrafe“ (Artikel 75 tStGB), die „gütliche Einigung“ (Artikel 253, 254, 255 tStPO), Fälle der Anwendung des Opportunitätsprinzips, sowie besonders „die Aussetzung der öffentlichen Anklageerhebung“ (Artikel 171 tStPO), welche teilweise Bagatellkriminalität betreffen. *Verfahrenseinstellung gegen Zahlung der Mindeststrafe* ist nur möglich „bei Straftaten, die lediglich Geldstrafe nach sich ziehen oder bei denen, die die gesetzlich vorgesehene Höchststrafe von drei Monaten Gefängnis nicht überschreiten“. Dagegen kommt eine *gütliche Einigung* nur im Falle von Antragsdelikten in Betracht, sowie bei manchen Delikten, die in der türkischen Strafprozeßordnung (tStPO) bestimmt sind. *In den Fällen der Anwendung des Opportunitätsprinzips* wird tätige Reue als persönlicher Strafaufhebungsgrund und persönlicher Straffreistellungsgrund akzeptiert und in diesen Fällen hängt es von der Staatsanwaltschaft ab, ob eine Anklage erhoben wird (oder nicht). Nach den in der tStPO angeordneten Voraussetzungen kann eine öffentliche Anklage ausgesetzt werden, wenn ein Antragsdelikt eine Gefängnisstrafe von maximal einem Jahr oder kürzeren Perioden androht. Jedoch untersteht die Bagatellkriminalität in den meisten Fällen trotzdem dem normalen Verfahren, wobei entweder keine Strafe oder eine sehr stark herabgesetzte Strafe verhängt wird.

Bagatellkriminalität bei Zueignungs- und Vermögensdelikten ergibt sich hauptsächlich aus dem geringen Wert der Sache, der Leichtigkeit der Schäden oder aus der Absicht des Täters und des geringen Schuldgehalts der Tat. Im alten tStGB unterschied sich Bagatellkriminalität bei Zueignungs- und Vermögensdelikten von dem neuen tStGB im Bezug auf ihre Behandlung durch die Strafrechtslehre und Rechtsprechung.

2 Siehe für Deutsche Übersetzung von neu und alte tStGB *Tellenbach (Übers.)*, Das türkische Strafgesetzbuch, Freiburg i. Br. 2008 und 1998.

II. Bagatellkriminalität bei Zueignungs- und Vermögensdelikten im aufgehobenen türkischen Strafgesetzbuch

Im aufgehobenen tStGB wurden Delikte als Verbrechen und Übertretung in zwei Kategorien eingeteilt. Vermögensdelikte wurden dabei nur mit sehr wenigen Ausnahmen als Verbrechen behandelt. Deswegen war es nicht möglich, Vermögensdelikte kategorisch im Rahmen der Bagatellkriminalität zu erfassen. Wesentlich für Bagatellkriminalität bei Vermögensdelikten erwies sich aber Artikel 522 tStGB: Wenn bei Begehung des betreffenden Verbrechens der Wert der Sache, die den Gegenstand des Verbrechens betraf oder der angerichtete Schaden sehr erheblich war, dann hatte das Gericht die für das Verbrechen vorgesehene Strafe bis um die Hälfte zu erhöhen. Wenn dagegen der Wert der Sache gering oder der angerichtete Schaden geringfügig war, so wurde die Strafe bis auf die Hälfte herabgesetzt, wenn der Wert sehr gering oder der Schaden sehr geringfügig war, bis auf ein Drittel. Auf der einen Seite beeinflusste die Geringfügigkeit des angerichteten Schadens und der Wert der Sache als Gegenstand des Verbrechens den Unrechtsgehalt der Tat und ermöglichte die Behandlung des Deliktes im Rahmen der Bagatellkriminalität. Aber auf der anderen Seite hieß es im betreffenden Artikel des tStGB, dass die Herabsetzung der Strafe wegen der Geringwertigkeit der Sache oder des Schadens dann nicht möglich sei, wenn der Täter die Tat als Rückfalltäter und im Rahmen des Raubs begangen habe.

Der Kassationshof (*Yargıtay*) bestimmte die in Artikel 522 tStGB beschriebenen Kategorien, wie "sehr erheblich", "gering" und "sehr gering" immer neu. Das ermöglichte in der Praxis eine Einheitlichkeit der Werte. Zum Beispiel wurden im Jahre 2004 0-500 TL (ca. 0-275 EURO) als sehr gering, 500-1000 TL (ca. 275-545 EURO) als gering, 1000-2000 (ca. 545-1090 EURO) als normal und über 2000 TL (ca. 1090 EURO) als sehr erheblich vorgesehen. Weiterhin wurde im Versuch des Diebstahls der Wert des Gegenstandes als sehr gering bestimmt, wenn der Wert des Gegenstandes nicht bestimmt werden konnte, ausgehend von dem Prinzip im Zweifel für den Angeklagten (*in dubio pro reo*).³

Trotz der Kategorisierung des Wertgegenstandes in Praxis und Theorie wurden folgende Taten nicht als Diebstahl bezeichnet: Zum Beispiel wenn jemand aus dem Garten des Nachbarn Äpfel gepflückt hat oder wenn jemand ein Papier ohne materiellen oder persönlichen Wert gestohlen hat. Soziale Gewohnheiten oder Adäquanz, die quantitative Wichtigkeit der Tat oder auch die stillschweigende oder hypothetische Einwilligung werden weder als Diebstahl noch als Versuch des Diebstahls bewertet. Obwohl es außerhalb unseres Problemfeldes liegt, tauchen solche Themen auch im Verbrechen gegen die Staatsverwaltung

3 Önder, Şahıslara ve Mala Karşı Cürümler ve Bilişim Alanında Suçlar, İstanbul 1994, S. 489; Dönmezer, Kişilere ve Mala Karşı Cürümler, İstanbul 1998, S. 504, Fn. 12; Centel/Zafer/Çakmut, Kişilere Karşı İşlenen Suçlar, İstanbul 2007, S. 327.

auf, besonders im Falle von Unterschlagung im Amt, welche „durchlassende Unterschlagung im Amt“ genannt wird.⁴

Im aufgehobenen tStGB wurden bestimmte Arten des Diebstahls und der Sachbeschädigung im Rahmen von Bagatellkriminalität behandelt. In Artikel 494 des tStGB wurden für den Diebstahl im Bezug auf Tatobjekt und Absicht des Täters vier Kategorien eingeführt und in den entsprechenden Fällen eine Herabsetzung der Strafe vorgesehen und ein Antrag vorausgesetzt: Wenn das Tatobjekt „*im Miteigentum oder Gesamthandseigentum*“ steht oder wenn sich das Tatobjekt „*nach der Ernte, Weinlese oder nach dem Einbringen der Ernte noch auf den Feldern befindet oder wenn es sich noch an nicht abgeernteten Ähren auf Feldern oder es sich um noch nicht abgepflückte Erzeugnisse an Reben oder Bäumen handelt*“, dann wurde der Diebstahl als Bagatellkriminalität bezeichnet. Man kann in den folgenden Fällen von Bagatellkriminalität reden, wenn ein Privatauto für eine kurze Zeit in Gebrauch genommen wurde oder die Tat in Bezug auf „*einen Gegenstand, der dazu dient, ein schwerwiegendes und dringendes Bedürfnis zu befriedigen, das nicht das Ausmaß des Notstands erreicht*“ begangen wurde.

Darüber hinaus können Taten, die der Sachbeschädigung unterfallen und besonders in den Dörfern entstehen sowie maximal mit einer dreimonatigen Gefängnisstrafe und/oder Geldstrafe bedroht sind, sowie einen Strafantrag erfordern, als Bagatellkriminalität bezeichnet werden. Es ist an dieser Stelle auch zu erwähnen, dass manche Straftaten als Übertretung eingeordnet sind. Artikel 518 tStGB/Absatz 2 und 3 bestraft die Täter, die „*auf ein fremdes Grundstück Vieh treiben, um es dort lediglich weiden zu lassen oder in dieser Absicht das Eindringen von Vieh auf ein fremdes Grundstück dulden*“, als Übertretung „*wegen nachlässiger Verursachung des Eindringens von Vieh in einem fremden gepflügten oder bestellten Acker oder auf einen fremden Weinberg beziehungsweise in einen fremden Garten*“ mit sehr geringen Strafen. Wiederum wird im Artikel 520 tStGB das Betreten des begrenzten Landes eines anderen als Übertretung verurteilt. Zudem wird es sehr gering bestraft, wenn ein fremdes Tier beschädigt wurde und der angerichtete Schaden gering ist. In manchen Fällen bleibt die Bestrafung gar aus (Artikel 521), so etwa wenn Vögel oder Hühner umgebracht wurden.

Verfahrensrechtliche Regelungen zur Bagatellkriminalität im aufgehobenen tStGB und in der aufgehobenen tStPO waren „die Verfahreneinstellung gegen Zahlung der Mindeststrafe“ (Artikel 119 aufgehobene tStGB), „die Privatklage“ (Artikel 344-364 aufgehobene tStPO) und „der Strafbefehl des Friedensrichters“ (Artikel 386-391 aufgehobene tStPO). Die Verfahreneinstellung gegen Zahlung der Mindeststrafe betrifft diejenigen Delikte, die lediglich mit ei-

4 Siehe dazu Önder, S. 288-289; Dönmezer, 305-306; Ünver, Ceza Hukukunda İzin Verilen Risk, Istanbul 1998, S. 120-124; Centel/Zafer/Çakmut, S. 285-286, 293; Tezcan/Erdem/Önok, 5237 Sayılı Türk Ceza Kanunu'na Göre Teorik ve Pratik Ceza Özel Hukuku, Istanbul 2006, S. 396.

ner Geldstrafe oder einer Gefängnisstrafe mit nicht länger als einer dreimonatigen Dauer bestraft sind. *Die Privatklage* ist nur für begrenzte Delikte die im Artikel 344 (aufgehobene) tStPO genannt sind gültig. Delikte, die der sachlichen Zuständigkeit des Friedensgerichts unterstehen, können nach dem *Strafbefehl des Friedensrichters* behandelt werden. Dementsprechend wird Bagatellsachbeschädigung mit einer Verfahrenseinstellung gegen Zahlung der Mindeststrafe beglichen und wenn der Täter nach Aufforderung der Staatsanwaltschaft die Mindeststrafe in einem Zeitraum von zehn Tagen bezahlt, dann wird keine Anklage erhoben. Delikte bezüglich des Grasens von Tieren auf dem Land eines anderen (Artikel 518 tStGB) werden lediglich im Wege der Privatklage verfolgt. In diesem Fall kann die Staatsanwaltschaft, so lange dies nicht gegen das öffentliche Interesse verstößt, keine Anklage erheben. Schließlich betreffen nur diejenigen Delikte die als Übertretung gelten, den Strafbefehl.

III. Bagatellkriminalität bei Zueignungs- und Vermögensdelikten im neuen türkischen Strafgesetzbuch

Das neue tStGB, das nach dem 1. Juni 2005 in Kraft getreten ist, hat die Entkriminalisierung der Übertretungen ermöglicht sowie viele Delikte von geringer Bedeutung aus dem strafbaren Bereich ausgegrenzt und dabei neuere Entwicklungen in der Strafrechtslehre und Strafpolitik berücksichtigt.⁵ Diese Auffassung ist auch für die Vermögensdelikte gültig. Trotzdem können manche Vermögensdelikte als Bagatellkriminalität verurteilt werden, wenn verschiedene Kriterien in Betracht gezogen werden.

Vor allem soll *Geringwertigkeit des Tatobjektes* berücksichtigt werden. Im Vergleich zu dem aufgehobenen tStGB regelt das neue tStGB die Geringwertigkeit des Tatobjekts lediglich im Diebstahl und Raub als strafbeeinflussende Ursache. Der den Diebstahl betreffenden Artikel 145 tStGB setzt voraus, dass „wegen *Geringwertigkeit der gestohlenen Sache die zu verhängende Strafe herabgesetzt werden kann; unter Berücksichtigung der Art und Umstände der Tatbegehung kann auch ganz von einer solchen abgesehen werden*“. Worauf im betreffenden Artikel vor allem hinzuweisen ist, ist die Herabsetzung der verhängenden Strafe, oder die Freistellung von der Strafe wegen Geringwertigkeit des Tatobjektes, die nur von dem Gericht ermessen werden kann. Eine Herabsetzung war dagegen im aufgehobenen tStGB obligatorisch. Das Gericht berücksichtigt die Art und Umstände der Tatbegehung. Weiterhin soll betont sein, dass die Bestimmung der Geringwertigkeit des Tatobjektes vom entsprechenden Gericht abhängig ist. Im Vergleich zum aufgehobenen tStGB werden im neuen tStGB keine Kassationshofbestimmungen benötigt. Zum Dritten soll gesagt sein, dass wenn man die Herabsetzung der Strafe in Betracht zieht, die

⁵ Siehe *Sözüer*, Einführung in die Gesamtreform des türkischen Strafrechts (I), Istanbul 2006, S. 12 ff.

Proportion der Herabsetzung wiederum vom entsprechenden Gericht abhängt. In diesen Fällen kann das Gericht die zu verhängende Strafe bis zu einem Monat Gefängnisstrafe herabsetzen.⁶

Außer im Diebstahl kann die Geringwertigkeit des Tatobjektes nur in Fällen des Raubes die zu verhängende Strafe beeinflussen. Im Artikel 150/Absatz 2 steht geschrieben, dass „wegen der Geringwertigkeit der geraubten Sache die Strafe um ein Drittel und bis um die Hälfte herabgesetzt werden kann“. Obwohl hier die Herabsetzung der Strafe bis um die Hälfte vorgesehen wird, kann Raub wegen der Schwere der Strafe (grundsätzlich für Delikte von einer Gefängnisstrafe von sechs bis zehn Jahren, in manchen Fällen von zehn bis fünfzehn Jahren) nicht als Bagatelledelikt bewertet werden.

Neben der Geringwertigkeit des Tatobjektes trägt auch der geringere Schuldgehalt der Tat Züge der Bagatellkriminalität. Im Artikel 147 steht, dass wenn „Diebstahl begangen wurde um einem wichtigen und dringenden Bedarf abzuhelpen, so kann die Strafe je nach den Besonderheiten des Falls herabgesetzt oder auch ganz von ihr abgesehen werden“. Unter dringendem Bedarf wird zum Beispiel für ein krankes Kind Medizin zu stehlen oder aus Hunger Lebensmittel zu stehlen verstanden.⁷ Unter diesen Umständen kann das Gericht entscheiden, die Strafe herabzusetzen oder ganz von der Strafe abzusehen. Im Artikel 25 wird eine allgemeine Voraussetzung für Notstand bestimmt. Artikel 147 stellt aber die speziellere Notstandsregel dar. Ein ähnlicher Artikel ist auch für den Handel von Organen oder Gewebedelikten vorhanden (Artikel 92 tStGB).⁸

Außer in den Fällen der Geringwertigkeit des Tatobjektes und des Notstandes können wegen des geringen deliktischen Gehaltes der Tat Fälle als Bagatellkriminalität bewertet werden. Dies drückt sich verfahrensrechtlich durch die Anwendung des Opportunitätsprinzips aus. Hier sind manche Vermögensdelikte im Rahmen der „gütlichen Einigung“ und „Aussetzung der öffentlichen Anklageerhebung“ zu nennen. Es soll angemerkt sein, dass die Staatsanwaltschaft bei Delikten, in denen die gütliche Einigung möglich ist ohne den Einigungsprozess in Gang zu setzen, keine Anklageschrift schreiben darf. Dagegen liegt die Aussetzung der öffentlichen Anklage in den vorgesehenen Zuständen im Ermessen der Staatsanwaltschaft.

Von der gütlichen Einigung sind jedoch die Antragsdelikte ausgegrenzt, die eine tätige Reue vorsehen. Die meisten Vermögensdelikte im tStGB (Artikel 144, 146, 151, 155/Absatz 1, 156, 159, 160) sind zwar als Antragsdelikt geregelt, zugleich unterstehen die meisten Vermögensdelikte aber der tätigen Reue. Deswegen ist die gütliche Einigung nur bei zwei Vermögensdelikten möglich. Diese Delikte sind „Gebrauch eines wertlosen Schuldscheins“ (Artikel 156)

6 Özgenç, in Adalet Komisyonu Görüşme Tutanakları, in Güney/Özdemir/Balo, Gerekçe ve Tutanaklarla Karşılaştırmalı Yeni Türk Ceza Kanunu, Ankara 2004, S. 439.

7 Siehe dazu die Begründung von Artikel 146 tStGB.

8 Vgl. dazu Özgenç, Türk Ceza Hukuku: Genel Hükümler, Ankara 2008, S. 379; Koca/Üzülmez, Türk Ceza Hukuku: Genel Hükümler, Ankara 2008, S. 267.

und „Verfügen über eine gefundene oder irrtümlich erlangte Sache“ (Artikel 160).

Die Aussetzung der öffentlichen Anklageerhebung ist für leichte Arten des Diebstahls und Betrugs so wie im Fall der Verfügung über eine gefundene oder irrtümlich erlangte Sache anwendbar, weil nur diese drei Delikte Antragsdelikte sind, die eine Gefängnisstrafe von maximal einem Jahr oder kürzeren Perioden androhen. Nach Artikel 144 „*wird Diebstahl a) von einem Gegenstand, der im Miteigentum oder Gesamthandseigentum steht, b) zur Erfüllung einer rechtlich begründeten Forderung begangen, so wird der Täter auf Antrag zu zwei Monaten bis zu einem Jahr Gefängnis oder zu einer Geldstrafe verurteilt*“. Ebenfalls, nach Artikel 159 „*wird Betrug begangen, um eine rechtlich begründete Forderung einzutreiben, so wird auf Antrag eine Strafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr Gefängnis oder eine Geldstrafe verhängt*“. Delikte, die als Handlung, die eine Verfügung über eine gefundene oder irrtümlich erlangte Sache bestrafen, weisen die Voraussetzungen sowohl von gütlicher Einigung als auch Aussetzung der öffentlichen Anklageerhebung auf. In diesem Fall soll zuerst der Einigungsprozess in Gang gesetzt werden.⁹

Schließlich soll betont werden, dass es Vermögensdelikte im tStGB gibt, in denen maximal ein Jahr oder kürzere Perioden der Gefängnisstrafe drohen. Obwohl diese Delikte keinen Antrag voraussetzen und deshalb außerhalb der gütlichen Einigung und der Aussetzung der öffentlichen Anklageerhebung bleiben, können diese auch unter Bagatellkriminalität gefasst werden. Zum Beispiel *nur Beschmutzung von Gotteshäusern und Friedhöfen* (Artikel 153/ Absatz 2), *fahrlässiger Bankrott* (Artikel 162), *Leistungserschleichung von Automaten* (Artikel 163/Absatz 1) und *unterlassene Meldung über den Gegenstand eines Delikts* (Artikel 166).

IV. Schlussbemerkungen

Bagatellkriminalität wirft für das Straf- und Strafverfahrensrecht zahlreiche Fragen auf. Zuerst zu bewerten ist das Hauptproblem im Bereich des Strafrechts, ob entsprechende Handlungen strafwürdig und strafbedürftig sind. Die zweite Frage ist, wie strafbedürftige Handlungen zu bestrafen sind. Im Strafverfahren muss auf Grund der Arbeitsbelastung der Gerichte und der damit verbundenen Verfahrensökonomie eine Lösung gefunden werden, die praktikabel erscheint und gleichzeitig Prinzipien des Strafverfahrens nicht außer acht lässt.¹⁰

In den Jahren 2004 und 2005 sind im Erneuerungsprozess des türkischen Gesetzes über das Straf- und Strafverfahrensrecht Möglichkeiten für die Neubewertung der Bagatellkriminalität entstanden. In dem neuen Gesetz sind viele

⁹ Hakeri/Ünver, Ceza Muhakemesi Hukuku: Temel Bilgiler, Ankara 2009, S. 250.

¹⁰ Jescheck, S. 770-771; Hirsch, S. 250 ff.

Taten, die als nicht strafbedürftig bewertet werden entkriminalisiert worden. Die Grenzen des Opportunitätsprinzips sind vergrößert worden, zum Beispiel im Bezug auf gütliche Einigung und Aussetzung der öffentlichen Anklageerhebung. Aber an dieser Stelle sei gesagt, dass einige Punkte immer noch zur Kritik offen stehen.

Zum Beispiel ist die Ordnung des tStGB nach der *Geringwertigkeit des Tatobjektes* nur im Diebstahl und Raub nicht befriedigend. Meiner Meinung nach sollen jegliche Vermögensdelikte, wie im aufgehobenen tStGB unter der Voraussetzung des Ermessens von dem entsprechenden Gericht und ohne obligatorische Herabsetzung der Strafe die Geringwertigkeit des Tatobjektes oder des angerichteten Schadens auch im neuen tStGB eingeordnet sein.

Ebenso steht die Begrenzung des Umfangs der *gütlichen Einigung* bei Vermögensdelikten wegen der tätigen Reue noch immer unter Kritik. Meiner Meinung nach sollen jegliche Vermögensdelikte, die einen Antrag erfordern, der gütlichen Einigung deshalb unterliegen, weil für Vermögensdelikte die gütliche Einigung am besten geeignet ist. Jedoch ist die gütliche Einigung im gültigen Gesetz nur auf zwei Delikte anwendbar, wie der „Gebrauch eines wertlosen Schuldscheins“ (Artikel 156 tStGB) und das „Verfügen über eine gefundene oder irrtümlich erlangte Sache“ (Artikel 160 tStGB).

Schließlich möchte ich die Institution der *Aussetzung des öffentlichen Anklageerhebung* kritisieren. In dem neuen Gesetz ist die Aussetzung der öffentlichen Anklageerhebung nur für Antragsdelikte anwendbar, denen eine Obergrenze von einem Jahr Gefängnisstrafe drohen. Ich denke, dass diese Institution im Ermessen der Staatsanwaltschaft auf alle Delikte, deren Obergrenze über einem Jahr Gefängnisstrafe liegt, ob sie einen Antrag erfordern oder nicht, anwendbar sein soll, sofern ihre sonstigen Voraussetzungen sowie die vollständige Wiedergutmachung des Schadens, die das Opfer oder die Allgemeinheit und den subjektiven Fall des Täters betreffen, vorliegen.